

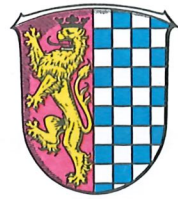
GEMEINDE LÜTZELBACH

Der Gemeindevorstand

1160 - 2010
LÜTZELBACH



850 JAHRE



Gemeinde Lützelbach, Postfach 52, 64748 Lützelbach

An das
Revisionsamt des Odenwaldkreises
Michelstädter Straße 12

64711 Erbach

Dienstgebäude

Mainstr. 1, 64750 Lützelbach

Öffnungszeiten:

Mo – Fr. 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Di 13.30 Uhr – 16.00 Uhr, Do. 13.30 Uhr – 18.00 Uhr

Fachbereich: Finanzen

Tel. Zentrale: 06165/307-0

Tel. Durchwahl: 06165/307-31

Telefax: 06165 307-50

Aktenzeichen: wy

Sachbearbeiter: Herr Weyrauch

Internet: www.luetzelbach.de

E-Mail: michael.weyrauch@luetzelbach.de

Lützelbach, den 14.01.2026

GläubigerID: DE24ZZZ00000250961

Ust-IdNr: DE111609217

Vollständigkeitserklärung

Prüfung der Schlussbilanz zum 31.12.2024

Allgemeines

Für die Aufstellung der Schlussbilanz (SB) der Gemeinde Lützelbach und die Richtigkeit der gegenüber dem Revisionsamt erteilten Angaben sind im Rahmen der Vorschriften die gesetzlichen Vertreter der Gemeinde verantwortlich.

Die Verantwortlichen geben in Kenntnis dieser Verpflichtung die nachstehenden Erklärungen nach besten Wissen und Gewissen ab.

A. Aufklärung und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, die im Rahmen der Prüfung gemäß § 128 HGO vom Revisionsamt des Odenwaldkreises (RevA) verlangt werden bzw. die für die Beurteilung der SB, des Anhangs und des Rechenschaftsberichts erforderlich sind, wurden vollständig gegeben. Zur Auskunft im Zusammenhang der SB-Prüfung sind die nachstehenden Personen benannt worden:

Name	Vorname	Dienstbezeichnung
Weyrauch	Michael	Finanzverwaltung
Walther	Michael	Gemeindekasse
Balonier	Frédéric	Gemeindekasse
Wilfer	Miriam	Personalverwaltung
Henkes	Jutta	Steuerwaltung
Sendelbach	Svenja	Finanzverwaltung

Diese v. g. Personen sind angewiesen worden, die gewünschten Auskünfte und Nachweise im Rahmen der SB-Prüfung richtig und vollständig dem RevA des Odenwaldkreises zu geben.

B. Bücher und Schriften

1. Die Bücher und Schriften einschließlich der zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Organisationsunterlagen sind dem RevA des Odenwaldkreises vollständig zur Verfügung gestellt worden.
2. In den vorgelegten Büchern sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für die SB relevant und buchungspflichtig geworden sind.
3. Durch ausreichende organisatorische Vorkehrungen und Kontrollen ist gewährleistet, dass die Aufzeichnungen im Finanz- und Rechnungswesen nur nach ordnungsmäßig dokumentierten Organisationsunterlagen, Programmen und Bedienungseingriffen durchgeführt werden.
4. Nicht ausgedruckte aufbewahrungspflichtige Daten sind innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit verfügbar und können innerhalb angemessener Frist in geordneter Weise lesbar hergestellt werden.

C. SB, Anhang und Rechenschaftsbericht

1. In der zur Prüfung vorgelegten SB zum 31.12.2024 sind nach meiner Überzeugung das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig ausgewiesen.
2. Die nachstehend angeführten Sachverhalte und die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen sind in der um den Anhang erweiterten SB vollständig berücksichtigt. Fehlen derartige Angaben oder Vermerke, liegen diese Sachverhalte am Abschlussstichtag nicht vor.
 - a. Eventualverpflichtungen aus Bürgschaften, Garantien und sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Haftungsverhältnissen,
 - b. Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände und Rückgabeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände,
 - c. Verträge oder sonstige Sachverhalte, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind oder werden können,
 - d. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind und die Vermögens-, Schuldenlage der Gemeinde wesentlich beeinflussen könnten,
 - e. Besondere Umstände, die der Vermittlung eines – den tatsächlichen Verhältnissen – getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und der Ertragslage der Gemeinde entgegenstehen könnten.

3. Der Anhang enthält alle in § 50 GemHVO geforderten Angaben.
4. Der Rechens
5. chaftsbericht alle in § 51 GemHVO geforderten Angaben.

Mit freundlichen Grüßen



Tassilo Schindler, Bürgermeister

